



Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

1082 Wien, Florianigasse 2 Postfach 75 Tel. 01 / 405 13 81-0 Fax 405 13 81-20 DVR 0024261
E-Mail Office.notvers@vanot.sozvers.at
UID-Nummer ATU16251801

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

25. Mai 2012

Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (TDBG 2012) Stellungnahme

GZ: BMF-010000/0013-VI/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) nimmt die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates wie folgt Stellung:

Im Wesentlichen hält die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates an ihren bereits zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (TDBG) mit der Stellungnahme vom 1. Oktober 2010 (zu BMF-010000/0029-VI/A/2010) vorgebrachten Einwänden fest und werden diese hier erneut dargelegt.

Ebenso wie das zuvor zitierte TDBG bezieht sich der nunmehr vorgelegte Gesetzesentwurf vor allem auf Leistungen der öffentlichen Hand, die durch die Einbeziehung in die Transparenzdatenbank und in das Transparenzportal für den Bürger ersichtlich und allgemein zielgerichtet auswertbar gemacht werden sollen. Als Leistungen im Sinne dieses Gesetzesentwurfes sind auch – und zwar ohne jegliche Einschränkung – Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 6 Abs. 1 Z 1) und auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (§ 6 Abs. 1 Z 2) anzusehen. Diese Bestimmungen entsprechen dem bereits geltenden § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 TDBG.

In diesem Zusammenhang weist die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates darauf hin, dass diese im Gefüge der österreichischen Pensionsversicherungsträger insofern eine Sonderstellung einnimmt, als sie keinen Bundesbeitrag erhält (keine Ausfallhaftung des Bundes) und sie sich zur Gänze selbst – vor allem durch die Beiträge der Versicherten – im Wege eines Umlageverfahrens finanziert.

Unter Hinweis auf diese Sonderstellung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates sind die gemäß dem NVG 1972 erbrachten Sozialversicherungsleistungen weder vom TBDG (alt) noch vom gegenständlichen Gesetzesentwurf zu erfassen. Es wird daher nochmals angeregt, die Pensionen nach dem NVG 1972 als von den Notaren und Notariatskandidaten selbst finanzierte Leistungen ausdrücklich insbesondere im § 6 Abs. 1 Z 1 auszunehmen. Ähnliches müsste im Übrigen auch für Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen gelten (§ 6 Abs. 1 Z 2).

Versicherungsanstalt des
österreichischen Notariates

Der Präsident
Dr. Andreas KLEIN e.h.

Der leitende Angestellte
Dr. Felix PROKSCH e.h.